VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Jahrgang 2024	Ausgegeben am 04.04.2024
3	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit
Verordnung	der die Verlängerung der Schonzeit für die Fasan-
	henne in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes
	Mödling verordnet wird

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 04.04.2024 aufgrund von

§ 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500

§ 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung; LGBI. 6500/1-57, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling mit der die Verlängerung der Schonzeit für die Fasanhenne in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Mödling für die Jagdjahre 2024 und 2025 verordnet wird

Präambel

Gemäß § 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete ihres Verwaltungsbezirkes die Schonzeit verlängern, wenn dies für die Erhaltung einer Wildart geboten erscheint.

Nachdem in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Mödling in den letzten Jahren der Bestand an Fasanhennen zurückgegangen ist, wird von der Bezirkshauptmannschaft Mödling auf Grund einer jagdfachlichen Begutachtung und der Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates Mödling nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Schonzeit für die Fasanhenne in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Mödling wird für die Jagdjahre 2024 und 2025 um folgende Zeiträume verlängert:

1. Oktober bis 31. Dezember 2024 und 1. Oktober bis 31. Dezember 2025.

Die Fasanhenne ist somit aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung und der Bestimmungen des NÖ JG sowie der NÖ JVO in den Jagdjahren 2024 und 2025 ganzjährig geschont.

Für den Bezirkshauptmann Mag. Elmar Seiler